



Beitragsordnung

der Studierendenschaft

der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege erhebt jährlich von allen Studierenden gemäß § 20 III NHG einen Beitrag.
- (2) Beurlaubte Studierende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Beitrag ist auch zu zahlen, wenn eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule besteht.

§ 2 Fälligkeit und Entrichtung des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird erstmalig zu Beginn des Studiums fällig. Anschließend ist der Beitrag zum Beginn der jeweils folgenden Studienjahre nach Fortführung fällig.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Kalendermonaten.
- (3) Der Beitrag ist für ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Beitreibung der Studienbeiträge erfolgt durch die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege.
- (5) Jeder Studierende ist verpflichtet, die für die Beitreibung der Beiträge erforderlichen persönlichen Daten fortlaufend mitzuteilen (z. B. aktuelle Anschrift und Kontoverbindung).

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Monatsbeitrag beträgt für jeden Studierenden 1,50 €.
- (2) Das Studierendenparlament kann die Beitragshöhe mit 6 von 8 Stimmen zu Beginn des Haushaltsjahres neu festsetzen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Studierenden ist eine anteilige, auf den vollen Monat berechnete Rückerstattung auf Antrag vorzunehmen. Die Erstattung für laufende Monate ist ausgeschlossen.
- (4) Das gilt für Studierende, die bei Inkrafttreten noch Studierende der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege sind.

§ 3a Kosten der Beitragserhebung

- (1) Die Erhebung der Beiträge erfolgt grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Gebühren, die von dem das Beitragskonto führenden Kreditinstitut aus Gründen erhoben werden, die der beitragspflichtige Studierende zu vertreten hat, sind von diesem zu erstatten und werden zusätzlich zur Beitragsforderung erhoben (z. B. Stornogebühren), vgl. § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung.
- (3) Auslagen und Gebühren für ggf. erforderliche Mahnungen/Zahlungserinnerungen sind ebenfalls durch den beitragspflichtigen Studierenden zu erstatten.

§ 4 Stundung

- (1) In besonderen Härtefällen kann das Studierendenparlament eine Fristverlängerung gewähren.
- (2) Das gilt für Studierende, die bei Inkrafttreten noch Studierende der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.